

IPunkt

IP auf den Punkt gebracht

Mai 2016



**Hogan
Lovells**

Inhalt

MARKEN

Kein Markenschutz für Coca-Cola-Konturflasche ohne Riffelung 1
Dr. Philipp Lehmann, Associate (Hamburg)

Auch bei Buchung fremder Marken als Keyword für rein generische Adwords-Anzeigen keine generelle Aufklärungspflicht 2

Malte Wachsmuth, Senior Associate (Hamburg)

Markenverletzung durch Ergebnisliste der Suchfunktion einer Internet-Handelsplattform 3
Dr. Philipp Lehmann, Associate (Hamburg)

UWG

EU-Richtlinienentwurf zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen und Know-how vom Europäischen Parlament verabschiedet 5

Anna-Katharina Friese, Senior Associate (Hamburg)

Werberecht: BGH zur Zulässigkeit von Auto-Reply-E-Mails mit werbenden Inhalten 6
Jan Malte Wachsmuth, Senior Associate (Hamburg)

Anbieter eines Hotelvergleichsportals im Internet haftet nicht für etwaige Markenverletzung eines externen Online-Hotelbuchungsportals 7

Dr. Daniel Tietjen, Senior Associate (Hamburg)

PATENTE

Kein Doppelschutzverbot beim Einheitspatent 10
Dr. Hendrik Albrecht, Associate (Hamburg)

URHEBERRECHT

Update: Digital Single Market und der Aktionsplan zur Reform des Urheberrechts 13
Dr. Nils Rauer, Partner (Frankfurt); Dr. Eva Vonau, Associate (Hamburg)

Generalanwalt: Hyperlinks auf urheberrechtswidrig veröffentlichte Fotos sind zulässig 14
Dr. Nils Rauer, Partner (Frankfurt); Dr. Eva Vonau, Associate (Hamburg)

BGH: Übernahme von Ausschnitten aus Exklusiv-Interview – erlaubt?
Dr. Nils Rauer, Partner (Frankfurt) 16

Marken



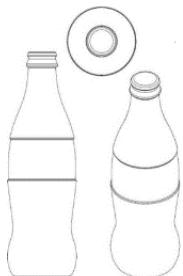
Kein Markenschutz für Coca-Cola-Konturflasche ohne Riffelung

EuG, Urt. v. 24. Februar 2016 - Az.T-411/14

Das EuG befindet die ungeriffelte Coca-Cola-Konturflasche als nicht originär unterscheidungskräftig. Auch wurde nach Ansicht des Gerichts nicht nachgewiesen, dass die Flaschenform in der gesamten Europäischen Union Unterscheidungskraft durch Benutzung erlangt hat, weshalb eine Eintragung als dreidimensionale Marke im Ergebnis zurückgewiesen wurde.

Hintergrund

Coca-Cola meldete beim ehemaligen Harmonisierungssamt (jetzt: EUIPO) die dreidimensionale Marke



für Waren in den Klassen 06, 21 und 32 an. Die Prüfungsabteilung sowie die Beschwerdekommission wiesen die Anmeldung aufgrund mangelnder Unterscheidungskraft zurück.

Entscheidung

Die gegen die Entscheidung der Beschwerdekommission erhobene Klage weist das EuG zurück.

Die angemeldete Marke sei nicht originär unterscheidungskräftig. Die Flaschenform bestehe aus einer Kombination verkehrsüblicher Merkmale. Der untere und mittlere Teil der Flasche wie auch der Flaschenhals wichen nicht erheblich von den branchenüblichen Formen ab. Auch die Kombination dieser Teile gehe nicht über die Summe der für sich nicht unterscheidungskräftigen Einzelteile hinaus.

Es handele sich um eine Flasche wie die meisten Flaschen auf dem Markt.

Die Anmelderin habe darüber hinaus auch nicht nachgewiesen, dass die Form Unterscheidungskraft durch Benutzung erlangt habe. Bei dreidimensionalen Marken ohne Wortelement sei die Verkehrs durchsetzung in der gesamten Europäischen Union nachzuweisen. Zwar habe die Anmelderin Verkehrsumfragen aus zehn Mitgliedstaaten vorgelegt, aus denen sich für diese Gebiete Verkehrs durchsetzung ergebe. Allerdings ließen sich diese nicht einfach ohne weiteres auf die restlichen Mitgliedstaaten hochrechnen. Hierfür müsse jedenfalls die Vergleichbarkeit der jeweiligen Märkte nachgewiesen werden.

Auch die restlichen von der Anmelderin vorgelegten Benutzungsunterlagen seien nicht geeignet, Verkehrs durchsetzung nachzuweisen. Die Umsatzzahlen seien inkohärent und es sei nicht zu erkennen, ob die Unterlagen tatsächlich auf die Anmeldemarken oder doch die geriffelte Flasche bezogen seien.

Fazit

Das EuG bestätigt seine bisherige Linie und macht die hohen Anforderungen an den Nachweis der unionsweiten Verkehrs durchsetzung erneut deutlich.

Sollten tatsächlich Verkehrsbefragungen in allen 28 Mitgliedstaaten nötig sein, wäre der Nachweis faktisch kaum mehr möglich und darüber hinaus wirtschaftlich nicht vertretbar. Zwar soll bei der Wertung der Beweismittel eine grenzüberschreitende Gesamtschau möglich sein. Allerdings wird auch diese in der Praxis nur selten weiterhelfen.

Nichtsdestotrotz sollten Anmelder Umsätze sowie Marketingaufwendungen für alle Mitgliedstaaten getrennt aufbereiten und im Hinblick auf eine eventuelle Vergleichbarkeit bestimmter Märkte strategisch entscheiden, in welchen Mitgliedstaaten Verkehrsbefragungen durchgeführt werden sollen. ■



Dr. Philipp Lehmann
Associate, Hamburg
philipp.lehmann@hoganlovells.com

Auch bei Buchung fremder Marken als Keyword für rein generische Adwords-Anzeigen keine generelle Aufklärungspflicht

OLG Hamburg, Urt. v. 13. Juli 2015 - Az. 3 W 52/15



Das OLG Hamburg (3. Zivilsenat) hat sich zu der Zulässigkeit von Adwords-Anzeigen mit rein beschreibenden Inhalten geäußert und festgestellt, dass auch insoweit die bekannten Adwords-Grundsätze Anwendung finden. Strenge Anforderungen bei Adwords-Anzeigen dieser Art im Sinne einer Aufklärungspflicht lehnt der 3. Zivilsenat unter Hinweis auf die Verkehrsauffassung ab.

Sachverhalt

Die Antragstellerin ist eine Matratzenhändlerin und Inhaberin der Marke "Matratzen Concord". Bei Eingabe dieser Marke als Suchbegriff erschien folgende Adwords-Anzeige der Antragsgegnerin, einem Konkurrenzunternehmen der Antragstellerin:

Matratzen online kaufen

www.schlafwelt.de/Matratzen

4,3 (Sterne) Bewertung für Anbieter

Matratzen bis zu 70% reduziert

Jetzt versandkostenfrei bestellen!

Die Antragstellerin sah darin eine Verletzung ihrer Rechte an der Marke "Matratzen Concord" und nahm die Antragsgegnerin im Verfügungsverfahren auf Unterlassung in Anspruch. Das LG Hamburg wies den Verfügungsantrag zurück, woraufhin die Antragstellerin Beschwerde zum OLG Hamburg einlegte.

Die Entscheidung

Das OLG Hamburg bestätigte die Entscheidung des LG Hamburg und lehnte eine Kennzeichenverletzung ab. Die Adwords-Anzeige erscheine in einem von der Trefferliste eindeutig getrennten und entsprechend gekennzeichneten Werbeblock und in ihr sei weder die Marke selbst noch sonst ein Hinweis auf die Antragstellerin oder die unter der Marke angebotenen Produkte enthalten. Damit genüge die Anzeige den vom BGH aufgestellten Anforderungen an

Adwords-Anzeigen unter Verwendung fremder Marken als Keywords (vgl. BGH GRUR 2013, 290, – MOST-Pralinen).

Selbst wenn man mit der Antragstellerin die Domain schlafwelt.de (und alle weiteren Angaben in der Anzeige) als bloß generisch für die angebotenen Waren einordnen würde, folge daraus im Übrigen nicht die Unzulässigkeit der Werbung. Denn der Verkehr nehme auch dann nicht an, dass die Antragstellerin hinter dem Angebot stehe. Er sei daran gewöhnt, dass sich unter Adwords-Anzeigen zu als Marke geschützten Suchbegriffen auch Angebote Dritter befinden. Und zwar auch dann, wenn es sich um bloß beschreibende Anzeigeninhalte ohne eigene Herkunftshinweise handele.

Fazit

Der 3. Zivilsenat des OLG Hamburg grenzt sich vom 5. Zivilsenat des OLG Hamburg ab. Dieser hatte mit Urteil vom 22. Januar 2015 (Az. 5 U 271/11) noch festgestellt, dass die Verwendung einer fremden Marke als Keyword eine Markenrechtsverletzung darstelle, wenn der Werbelink und die begleitende Werbebotschaft so vage gehalten seien, dass ein Durchschnittsverbraucher nicht erkennen könne, dass die Werbeanzeige nicht vom Markeninhaber oder von einem mit dem Markeninhaber verbundenen Dritten stamme. Anders als in dem vom 5. Zivilsenat entschiedenen Fall (seinerzeit: "Parship") weise die als Keyword verwendete Marke ("Matratzen Concord") in ihrem kennzeichnungskräftigen Bestandteil ("Concord") keine beschreibenden Anklänge auf, sodass der Verkehr auch keine Verbindung zwischen Anzeigeninhalt und dem Markeninhaber herstellen könne. Die Wertungen des 5. Zivilsenats könnten schon deswegen nicht auf den vorliegenden Fall übertragen werden.

Die Entscheidung des 3. Zivilsenats bringt nach den Unsicherheiten, die mit der Entscheidung des 5. Zivilsenats einhergingen, wieder mehr Rechtssicherheit bei der Gestaltung von Adwords-Anzeigen. Sie liegt voll und ganz auf der wettbewerbsfreundlichen Linie des BGH. ■



Jan Malte Wachsmuth
Senior Associate, Hamburg
malte.wachsmuth@hoganlovells.com

Markenverletzung durch Ergebnisliste der Suchfunktion einer Internet-Handelsplattform

OLG Köln, Urt. v. 20. November 2015 - Az. 6 U 40/15

Werden bei der Eingabe eines geschützten Zeichens in die Suchfunktion einer Internet-Handelsplattform in der Ergebnisliste ohne aufklärenden Hinweis nur Produkte von Wettbewerbern angezeigt, so kann darin nach Ansicht des OLG Köln eine Zeichenverletzung liegen, selbst wenn die Ergebnisliste durch einen auf früheren Nutzeranfragen basierenden Algorithmus generiert wird.

Hintergrund

Die Antragstellerin vertreibt unter den geschützten Bezeichnungen "MAXNOMIC" und "NEEDforSEAT" Büro- und "Gamingstühle". Die Antragsgegnerin betreibt eine bekannte Internet-Handelsplattform. Die Antragstellerin vertreibt ihre Produkte nicht über die Plattform der Antragsgegnerin.

Bei Eingabe der geschützten Bezeichnungen der Antragstellerin in die Suchfunktion der Plattform der Antragsgegnerin werden aufgrund des in diesem Zusammenhang verwendeten Algorithmus diverse Angebote von Büro- und "Gamingstühlen" von Drittanbietern aufgelistet.

Die Antragstellerin hat daraufhin eine einstweilige Verfügung beim LG Köln erwirkt, die durch Urteil bestätigt wurde.

Entscheidung

Das OLG Köln gibt der Berufung der Antragsgegnerin in Bezug auf die Bezeichnung "NEEDforSEAT" statt. Hinsichtlich der Bezeichnung "MAXNOMIC" bejaht der Senat den Verfügungsanspruch hingegen.

Würden bei Eingabe des Suchbegriffs "Maxnomic" eine Reihe von Suchergebnissen angezeigt, die ausschließlich aus Produkten von Mitbewerbern der Zeicheninhaberin bestünden, sei eine Rechtsverletzung anzunehmen. Die Antragstellerin hätte durch einen ausdrücklichen Hinweis klarstellen müssen, dass keines der angezeigten Ergebnisse der Sucheingabe entspreche.

Die zum Keyword-Advertising aufgestellten Grundsätze seien auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar. In Abgrenzung zu einer Suchmaschine, bei der Schlüsselwörter für die Anzeigen von Drittunternehmen verwendet würden, benutze die Antragsgegnerin das Zeichen im Rahmen ihrer eigenen kommerziellen Kommunikation.

Der Nutzer werde davon ausgehen, dass zwischen den angezeigten Ergebnissen und der Antragstellerin wirtschaftliche Verbindungen bestünden. In dieser Hinsicht zieht der Senat eine Parallele zu der "Autocomplete"-Entscheidung des BGH (BGHZ 197, 213). Der verwendete Algorithmus werte früheres Nutzerverhalten aus, sodass der Nutzer die Ergebnisliste nicht als bloß zufällige Zusammenstellung, sondern als einen nach sachlichen Kriterien zusammengestellten Vorschlag der Antragsgegnerin ansehe.

Hingegen lehnt der Senat eine Rechtsverletzung ab, wenn bei Eingabe des Begriffs need for seat (ohne Anführungszeichen) Produkte angezeigt würden, in deren Beschreibung die Begriffe "need", "for" und "seat" beschreibend verwendet würden.

Fazit

Anders als bei Suchmaschinen dient die Suchfunktion von Internet-Plattformen der Vermarktung der eigenen Produkte.

Wird bei Eingabe geschützter Bezeichnungen eine Ergebnisliste mit Waren von Wettbewerbern ohne aufklärenden Hinweis angezeigt, kann es zu Verwechslungen über die betriebliche Herkunft der Produkte kommen. Auch bei Vorliegen eines solchen Hinweises kann in Fällen der Doppelidentität jedoch eine Beeinträchtigung der geschützten Werbefunktion in Betracht kommen. ■



Dr. Philipp Lehmann
Associate, Hamburg
Philipp.lehmann@hoganlovells.com

A close-up, low-angle shot of several people's hands gripping a thick, light-colored rope. The hands belong to people of various skin tones, including dark brown, light brown, and white. The background is a blurred green field, suggesting an outdoor setting like a park or sports field. The overall atmosphere is one of teamwork and collective effort.

UWG

EU-Richtlinienentwurf der Kommission (KOM (2013) 813) zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen und Know-how vom Europäischen Parlament verabschiedet

Das EU-Parlament hat am 14. April 2016 nunmehr den viel diskutierten Richtlinien-Entwurf der Kommission zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen und Know-how (KOM (2013) 813 final) mit 503 zu 131 Stimmen verabschiedet.

Die Richtlinie soll den zivilrechtlichen Schutz von Geschäftsgeheimnissen in den europäischen Mitgliedstaaten harmonisieren. Dazu stellt sie den einzelnen Unternehmen Maßnahmen zur Verfügung, um ihre Geschäftsgeheimnisse v.a. besser vor Industriespionage zu schützen. Bisher gewährleistete das zersplitterte nationale Recht der Mitgliedstaaten keinen einheitlichen Schutz. Constance le Grip (EPP, FR), Mitglied des Europäischen Parlaments, stellte in der Pressemitteilung klar: "With one company out of every five a victim of theft of trade secrets every year, harmonization should allow the creation of a safe and trustworthy environment for European companies, which will see their intangible assets and know-how secured."

Hintergründe zur Richtlinie

Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse bzw. Know-how (im Folgenden einheitlich "Geschäftsgeheimnisse") zählen zu den wertvollsten Vermögensbestandteilen von Unternehmen, da sie einen existenziellen Wettbewerbsvorteil darstellen können. Die europäische chemische Industrie beispielsweise, die sich in hohem Maße auf durch Geschäftsgeheimnisse gesicherte Prozessinnovationen stützt, geht davon aus, dass eine rechtswidrige Aneignung von Geschäftsgeheimnissen mitunter einen Umsatzrückgang von bis zu 30 % bewirken kann.

Daher hat die Europäische Kommission am 28.11.2013 einen Vorschlag für eine Richtlinie über den Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – die finale Fassung im Dezember 2015 – veröffentlicht. Die Richtlinie führt nicht nur eine einheitliche Definition des "Geschäftsgeheimnisses" ein. Sie enthält auch einen weitreichenden Katalog von Erlaubnis- und Verbotstatbeständen sowie prozessuale Regelungen (siehe dazu auch IPunkt Februar 2016).

Kontroverse "Whistleblowing"

Im Vorfeld der Richtlinie wurde insbesondere die Regelung zum sog. "Whistleblowing" stark diskutiert – eine Regelung, deren Notwendigkeit in Zeiten von Edward Snowden oder den Panama Papers unumgänglich erscheint. Allerdings befürchteten einige Aktivisten, dass diese Regelung die Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit und damit die Arbeit von Journalisten und Whistleblowern ungebührlich einschränken werde. So versuchten die Grünen und Bürgerrechtler noch Mitte April, das Projekt zu stoppen. Dabei ignorierten sie völlig, dass sich in Deutschland die Situation für Whistleblower gerade nicht ändert und das deutsche Recht einen Geheimnisverrat nach §§ 17, 18 UWG auch jetzt schon unter Strafe stellt. Im Gegenteil stellt Art. 4 lit. b) der Richtlinie nunmehr klar, dass das "Whistleblowing" ein erlaubter Tatbestand ist, sofern ein illegales Verhalten des Geheimnisinhabers vorlag und der Whistleblower im öffentlichen Interesse gehandelt hat.

Wie geht es weiter?

Die Richtlinie wird 2018 in Kraft treten. Dann gilt sie in den europäischen Mitgliedstaaten allerdings nicht sofort unmittelbar, sondern die Richtlinie muss von den Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umgesetzt werden. Ob in Deutschland die Umsetzung in einem separaten Gesetz erfolgt oder es zu einer Änderung oder Ergänzung des UWG kommt, ist noch offen. Jedenfalls ist die Richtlinie auf Mindestharmonisierung ausgelegt, d.h. die Richtlinie setzt für die Mitgliedstaaten nur Mindeststandards fest und die Mitgliedstaaten können strengere Regelungen als in der Richtlinie festgelegt in ihren nationalen Gesetzen vorsehen. ■



Anna-Katharina Friese
Senior Associate, Hamburg
anna-katharina.friese@hoganlovells.com

Werberecht: BGH zur Zulässigkeit von Auto-Reply-E-Mails mit werbenden Inhalten

BGH, Urt. v. 15. Dezember 2015 - Az. VI ZR 134/15



Der Bundesgerichtshof (BGH) setzt seine strenge Rechtsprechung zu E-Mails mit werbenden Inhalten fort: Die Verknüpfung einer Eingangsbestätigung mit werbenden Inhalten in einer Auto-Reply-E-Mail begegnet erheblichen rechtlichen Risiken.

Sachverhalt

Der Kläger, ein Verbraucher, wandte sich am 10. Dez. 2013 an seine Versicherung (die Beklagte) und bat um Bestätigung der von ihm ausgesprochenen Kündigung. Die Beklagte bestätigte daraufhin noch am selben Tag unter dem Betreff "Automatische Antwort auf Ihre Mail (...)" den Eingang der E-Mail wie folgt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Nachricht. Wir bestätigen Ihnen hiermit den Eingang Ihrer Mail. Sie erhalten baldmöglichst eine Antwort. Mit freundlichen Grüßen

Ihre S. Versicherung

Übrigens: Unwetterwarnungen per SMS kostenlos auf Ihr Handy. Ein exklusiver Service nur für S. Kunden. Infos und Anmeldung unter (...)

Neu für iPhone Nutzer: Die App S. Haus & Wetter, inkl. Push Benachrichtigungen für Unwetter und vielen weiteren nützlichen Features rund um Wetter und Wohnen: (...)

****Diese E-Mail wird automatisch vom System generiert. Bitte antworten Sie nicht darauf.****

Der Kläger rügte mit weiterer E-Mail vom 11. Dez. 2013, dass er mit der in der automatisierten Antwort enthaltenen Werbung nicht einverstanden sei. Auch auf diese E-Mail und eine weitere Sachstandsanfrage des Klägers vom 19. Dez. 2013 erhielt er eine standarisierte Antwort-E-Mail mit vorstehendem Inhalt. Der Kläger erhob daraufhin Klage mit dem Ziel, die Beklagte zu verpflichten, es zu unterlassen, an ihn Werbe-E-Mails wie am 10, 11. und 19. Dez. 2013 geschehen ohne sein Einverständnis zu versenden. Nach Zurückweisung der Klage durch das Berufungsgericht legte der Kläger Revision zum BGH ein.

Die Entscheidung

Der BGH gab der Revision statt und bejahte den geltend gemachten Unterlassungsanspruch aus § 823 Abs. 1, § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB als rechtswidrigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers. Es könne dahinstehen, ob eine Verletzung der Klägerrechte sich schon aus den Auto-Reply-E-Mails vom 10. und 11. Dez. ergebe. Jedenfalls die E-Mail vom 19. Dez. habe die Rechte des Klägers verletzt. Die darin enthaltene Eingangsbestätigung sei zwar nicht als Werbung zu qualifizieren und könne nicht beanstandet werden. Die E-Mail habe unter "Übrigens" aber auch unzulässige werbende Inhalte enthalten. Es handele sich dabei nicht um eine solche Bagatelle, dass eine Belästigung des Klägers ausgeschlossen werden könne. Außerdem bestünde auch ein Interesse, ein unerwünschtes Umschreiten einer solchen Werbung durch wirksamen Rechtsschutz zu verhindern. Entscheidend sei schließlich, dass der Kläger die Werbung mit der E-Mail vom 11. Dez. 2013 vorab ausdrücklich abgelehnt habe. Insoweit überwiege sein Recht zur individuellen Lebensgestaltung das Interesse der Beklagten an der Bewerbung ihrer Produkte.

Fazit

Der BGH setzt seine strenge Rechtsprechung zu E-Mails mit werbenden Inhalten fort: Bereits die einmalige Zusendung kann unzulässig sein. Ob der BGH ein "Schlupfloch" offen lassen wollte für den Fall, dass der Verbraucher vorab noch keine ausdrückliche Ablehnung artikuliert hat (im Fall insbesondere die E-Mail vom 10. Dezember 2013), ist sehr zweifelhaft. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG ist grundsätzlich (Ausnahme: § 7 Abs. 3 UWG) jegliche E-Mail-Werbung ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung unzulässig. Der BGH dürfte diese Wertung im Zweifel auch auf Fälle übertragen, in denen der rechtswidrige Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Rede steht (so auch BGH GRUR 2009, 980 – E-Mail Werbung II; für den Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb). ■



Jan Malte Wachsmuth
Senior Associate, Hamburg
malte.wachsmuth@hoganlovells.com

Anbieter eines Hotelvergleichsportals im Internet haftet nicht für etwaige Markenverletzung eines externen Online-Hotelbuchungsportals

KG Berlin, Urt. v. 15. Dezember 2015 - Az. 5 U 101/15

Das Kammergericht hat mit Urteil vom 15. Dezember 2015 entschieden, dass der Anbieter eines Hotelvergleichsportals im Internet nicht für eine etwaige Markenverletzung eines externen Online-Hotelbuchungsportals haftet, wenn er erst durch eine Abmahnung Kenntnis davon erlangt und die etwaige Kennzeichenrechtsverletzung daraufhin beseitigt hat.

Hintergrund

Die Antragstellerin ist ein deutsches Touristikunternehmen, das seit Jahrzehnten zahlreiche Hotelanlagen in verschiedenen Ländern unter einer u.a. als Marke geschützten Bezeichnung betreibt.

Demgegenüber unterhält die Antragsgegnerin ein Internetportal, in dessen Rahmen die Hotelangebote externer Online-Buchungsportale miteinander verglichen werden können.

In diesem Zusammenhang hatte die Antragstellerin im Wege einer Abmahnung beanstandet, dass ihre geschützte Bezeichnung unbefugt für das Hotelangebot eines externen Onlinebuchungsportals verwendet werde. Nach Erhalt dieser Abmahnung entfernte die Antragsgegnerin das beanstandete Hotelangebot. Eine strafbewehrte Unterlassungserklärung wurde hingegen nicht abgegeben. Daher sah sich die Antragstellerin veranlasst, eine einstweilige Verfügung beim Landgericht Berlin zu beantragen, die jedoch mangels eines Unterlassungsanspruchs nicht erlassen wurde.

Entscheidung

Das Kammergericht bestätigte die Entscheidung des Landgerichts Berlin und verneinte ebenfalls einen Unterlassungsanspruch unter Verweis auf die fehlende Verantwortlichkeit der Antragsgegnerin.

Ein Unterlassungsanspruch könne insbesondere nicht auf § 14 Abs. 2 MarkenG gestützt werden, weil die Antragsgegnerin nicht selbst die Merkmale einer Markenverletzung verwirklicht habe. Insbesondere wirke sie nicht im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit den externen Online-Buchungsportalen zusammen, wenn sie

diesen die Möglichkeit gebe, im Rahmen des Hotelvergleichsportals die Hotelangebote zu präsentieren, zumal die Angebote dort ohne vorherige Kenntnisnahme der Antragsgegnerin in einem automatischen Verfahren eingestellt würden. Eine Beihilfe der Antragsgegnerin wurde mangels Vorsatzes ebenfalls abgelehnt.

Auch eine markenrechtliche Haftung als Störerin wurde verneint, da die Antragsgegnerin keine Verhaltenspflichten verletzt habe, insbesondere keine Prüfungs- oder Überwachungspflichten. Insoweit wurde auch berücksichtigt, dass § 7 Abs. 2 S. 1 TMG einer allgemeinen Pflicht zur Prüfung fremder Informationen entgegensteht.

Das Kammergericht stellte auch klar, dass sich die Antragsgegnerin die fremden Informationen nicht zu eigen gemacht habe, u.a. weil der verständige Durchschnittsverbraucher mit Blick auf die Tatsache, dass nur ein Hotelvergleich angeboten werde, und mit Blick auf die Menge der vorgehaltenen Informationen nicht davon ausgehe, dass die Antragsgegnerin diese Informationen auf andere Weise als durch bloße Übernahme von den externen Online-Buchungsportalen erhalten habe.

Auch eine Haftung der Antragsgegnerin gemäß § 14 Abs. 7 MarkenG scheiterte. So stellte das Kammergericht fest, dass die externen Online-Buchungsportale nicht als Beauftragte der Antragsgegnerin anzusehen seien.

Schließlich wurden auch wettbewerbsrechtliche Ansprüche verneint, insbesondere auch mangels der Verletzung einer wettbewerbsrechtlichen Verkehrspflicht. Insoweit unterstrich das Kammergericht, dass erst der Hinweis auf eine klare Rechtsverletzung einen Internetanbieter zur unverzüglichen Beseitigung der Rechtsverletzung verpflichte. Eine Pflicht zur präventiven Kontrolle fremder Inhalte gebe es hingegen nicht. Da die Antragsgegnerin das beanstandete Hotelangebot nach Erhalt der Abmahnung entfernt hatte, nahm das Kammergericht unter Verweis auf das zuvor veröffentlichte Urteil des Bundesgerichtshofs in Sachen "Hotelbewertungsportal" (Urteil vom 19. März 2015, Az. I ZR 94/13) keine Verkehrspflichtverletzung an.

Fazit

Mit Blick auf das Urteil des Kammergerichts und das zuvor veröffentlichte Urteil des Bundesgerichtshofs in Sachen "Hotelbewertungsportal" kann Internetanbietern nur dazu geraten werden, nach Erhalt einer marken- und/oder

wettbewerbsrechtlichen Abmahnung die beanstandete Werbung umgehend zu prüfen und ggf. zu entfernen. Bereits dadurch können sie unter Umständen einer Haftung entgehen, ohne dass es noch der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung bedarf. ■



Dr. Daniel Tietjen
Senior Associate, Hamburg
Daniel.tietjen@hoganlovells.com

Patente



Kein Doppelschutzverbot beim Einheitspatent

Der Referentenentwurf zur Anpassung der deutschen Rechtsordnung an das europäische Einheitspatentsystem lässt einen doppelten Schutz von Erfindungen durch das neue Einheitspatent und nationale deutsche Patente zu.

Geplante Änderung der Rechtslage

Da das bestehende europäische Patent (EP) nach seiner Erteilung in ein Bündel nationaler Patente zerfällt, sind in Deutschland nach dem „Doppelschutzverbot“ nationale deutsche Patente nicht mehr wirksam, wenn für dieselbe Erfindung ein EP erteilt wird (Art. II § 8 IntPatÜG).

Zwar hält Deutschland angesichts des EU-Referendums in Großbritannien derzeit die Ratifizierung des Übereinkommens über ein einheitliches Patentgericht (EPGÜ) noch zurück. Um die Anpassungen der deutschen Rechtsordnung an das Einheitspatentsystem vorzubereiten, hat das Bundesjustizministerium aber Anfang Februar 2016 einen Referentenentwurf vorgelegt, mit dem das Einheitspatent in das deutsche Recht integriert werden soll.

Der Referentenentwurf beschränkt das Doppelschutzverbot auf EPs, deren Inhaber das Opt-Out (Art. 83 Abs. 3 EPGÜ) gewählt hat, so dass die Patente nicht der Gerichtsbarkeit des Einheitlichen Patentgerichts unterliegen. Für EPs ohne Opt-Out und das Einheitspatent soll das Doppelschutzverbot daher nicht mehr gelten.

Möglichkeit alternativer Rechtsdurchsetzung

Patentinhaber hätten durch diese Beschränkung des Doppelschutzverbotes zukünftig zusätzliche Optionen zur Rechtsdurchsetzung:

- Inhaber eines klassischen Bündel-EP, für das kein Opt-Out erklärt wurde, könnten während der Übergangszeit (zunächst 7 Jahre, Art. 83 Abs. 1 EPGÜ) wählen, ob sie in Deutschland ihre Rechte über das neu geschaffene Einheitliche Patentgericht oder wie bisher über die nationalen Zivilgerichte durchsetzen.

- falls ein Anmelder eine Erfindung zusätzlich zu dem Bündel-EP, für das kein Opt-Out erklärt wurde, über ein nationales deutsches Patent geschützt hat, könnte er zukünftig wählen, ob er mit dem EP das Einheitliche Patentgericht anruft oder mit dem nationalen Patent die nationalen deutschen Gerichte.
- ebenso könnte ein Patentinhaber, der sowohl ein Einheitspatent als auch ein nationales deutsches Patent hält, zukünftig wählen, ob er wegen Verletzung seines Einheitspatents vor dem Einheitlichen Patentgericht klagt oder wegen Verletzung des daneben bestehenden nationalen Patents über die nationalen deutschen Gerichte.

Vermeidung doppelter Inanspruchnahme

Damit ein Patentinhaber seine Ansprüche gegenüber Patentverletzern nicht doppelt durchsetzt, sieht der Referentenentwurf vor, dass bei parallelen Klagen aus einem prioritätsgleichen nationalen deutschen Patent und einem EP oder einem Einheitspatent das EP bzw. das Einheitspatent Vorrang hat. Das deutsche Gericht soll die Klage auf Rüge des Beklagten hin als unzulässig abweisen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Parteien streiten um dieselbe Erfindung.
- der Streit besteht zwischen denselben Parteien.
- es geht um dieselben oder gleichartige Verletzungshandlungen.
- alternativ dazu kann das deutsche nationale Gericht anordnen, dass die Verhandlung bis zur Erledigung des Verfahrens vor dem Einheitlichen Patentgericht auszusetzen sei.

Folgen für die Praxis

Falls der Referentenentwurf umgesetzt wird, könnten Anmelder zukünftig ihre Patente in Deutschland als nationales Patent kombiniert mit einem Einheitspatent oder einem Bündel-EP, für das kein Opt-Out erklärt wurde, schützen. Mit diesem zweigleisigen Schutz könnten sie im Einzelfall entscheiden, über welches Patentsystem sie ihre Rechte durchsetzen. Der Weg über das Einheitliche Patentgericht würde dann z.B. Sinn machen, wenn dadurch parallele Verletzungsverfahren in mehreren Staaten vermieden werden. Vor den nationalen deutschen Gerichten

hätten Patentinhaber bei rein nationalen Verletzungssachverhalten Kostenvorteile und könnten auf eine etablierte Entscheidungspraxis zurückgreifen.

Aus der Perspektive potentieller Verletzer könnte hingegen die Verteidigung gegen Verletzungsvorwürfe schwieriger werden, da die Prüfung bestehender Schutzrechte umfangreicher wird und zusätzlich zu einer Nichtigkeitsklage gegen ein Einheitspatent grundsätzlich auch das prioritätsgleiche nationale deutsche Patent angegriffen werden müsste.

Kritik an dem Referentenentwurf

Der Referentenentwurf stellt noch nicht die endgültige Gesetzesfassung dar und wird momentan mit Justiz- und Unternehmensverbänden intensiv diskutiert. Kritisiert wird insbesondere, dass die Einrede der doppelten Inanspruchnahme nach dem Wortlaut des Referentenentwurfs an so enge Voraussetzungen geknüpft ist, dass sie leicht umgangen werden kann.

Beispielsweise wäre eine doppelte Inanspruchnahme zulässig, wenn statt des Patentinhabers in dem zweiten Verfahren dessen Lizenznehmer klagt. Sobald zwischen den beiden Patenten geringfügige Unterschiede in den Ansprüchen bestehen, handelt es sich zudem nicht mehr um dieselbe Erfindung. Schließlich könnte auch die Voraussetzung derselben oder einer gleichartigen Verletzungshandlung ausgehebelt werden, zum Beispiel indem der Klageantrag in dem zweiten Verfahren auf einen abweichenden Unteranspruch gerichtet wird.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens sind daher noch Änderungen an dem Referentenentwurf denkbar. Zudem bietet der Referentenentwurf nicht für alle Probleme im Zusammenhang mit dem Doppelschutzverbot eine Lösung. Beispielsweise überlässt der Referentenentwurf das Problem sogenannter „Kettenklagen“, d.h. wenn erst im Anschluss an ein rechtskräftig abgeschlossenes deutsches Verfahren vor dem Einheitlichen Patentgericht geklagt wird, ausdrücklich einer Lösung durch die Rechtsprechung des Einheitlichen Patentgerichts. ■



Dr. Hendrik Albrecht
Associate, Hamburg
hendrik.albrecht@hoganlovells.com



Urheberrecht

Update: Digital Single Market und der Aktionsplan zur Reform des Urheberrechts

Neue Entwicklungen im Rahmen der Digital Single Market Strategy (DSM): Die EU-Kommission hat am 23. März 2016 eine Konsultation zu den Themen Leistungsschutzrechte sowie Panoramafreiheit veröffentlicht. Außerdem wurden erste Ergebnisse der Konsultation zur Kabel- und Satellitenrichtlinie (93/83/EWG) veröffentlicht und der Verordnungsentwurf zur Portabilität diskutiert.

Hintergrund

Am 6. Mai 2015 wurde von der Europäischen Kommission die "Strategie für den Europäischen Digitalen Binnenmarkt" angekündigt (COM(2015) 192). Bestehende Barrieren sollen abgebaut werden, damit Europa im digitalen Zeitalter nicht den Anschluss verliert. Die Kommission will einen Großteil der Reformen noch dieses Jahr umsetzen. Auch das Urheberrecht soll dabei überarbeitet werden. Seit unserem letzten Bericht im Februar hat die Kommission weitere Schritte ihres Aktionsplans vom 9. Dezember 2015 in Angriff genommen.

Leistungsschutzrecht und Panoramafreiheit

Am 23. März hat die Kommission die "Öffentliche Konsultation über die Rolle der Verleger in der urheberrechtlichen Wertschöpfungskette und die Panoramaausnahme" gestartet, in deren Rahmen noch bis 15. Juni 2016 Anregungen zu den genannten Themen eingereicht werden können. Von besonderem Interesse ist dabei das Leistungsschutzrecht für Presseverleger, das unter kontroversen Diskussionen in Deutschland 2013 eingeführt (§§ 87 f bis 87 h UrhG) wurde und dafür sorgt, dass Presseverlegern das alleinige Verwertungsrecht an ihren Inhalten zusteht. Eine vergleichbare Regelung wird nun auf europäischer Ebene erwogen. Unter Panoramafreiheit versteht man eine Beschränkung des Urheberrechts, nach der es auch ohne Genehmigung des Urhebers erlaubt ist, geschützte Werke, die sich bleibend an öffentlichen Orten befinden, zu vervielfältigen und zu verwerten (§ 59 UrhG). Diese Freiheit ist nicht allen nationalen Rechtsordnungen der EU gemein. Die Kommission verfolgt hier einen Harmonisierungsansatz, um ein höheres Maß an Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Ausweitung des Sendelandprinzips?

Die Konsultation zur Satelliten- und Kabelrichtlinie hat inzwischen ihren Abschluss gefunden. Die überwiegend von Unternehmen oder Organisationen abgegebenen Stellungnahmen hierzu fielen unterschiedlich aus. Besonders die von der Kommission geprüfte Ausweitung des sogenannten "Sendelandprinzips" auf Inhalte im Internet wird uneinheitlich bewertet. Diese "Sendelandprinzip" vereinfacht zurzeit die Lizenzvergabe für Satellitenübertragungen von Inhalten.

Wann ist der Aufenthalt vorübergehend?

Mit Blick auf den am 9. Dezember 2015 veröffentlichten Vorschlag für eine Verordnung zur Gewährleistung der Portabilität von Online-Inhaltsdiensten im Internet wurde diskutiert, wann ein Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat noch als "vorübergehend" bezeichnet werden kann. Kommissions-Vizepräsident Ansip wies Forderungen nach einer zeitlichen Eingrenzung mit der Begründung zurück, dass dafür umfassende Nutzerdaten gespeichert werden müssten.

Ausblick

Die Präsentation weiterer konkreter, ursprünglich für das Frühjahr 2016 angekündigter, Vorschläge wurde aus unbekannten Gründen auf den September 2016 verschoben. ■



Dr. Nils Rauer
Partner, Frankfurt
nils.rauer@hoganlovells.com



Dr. Eva Vonau
Associate, Hamburg
eva.vonau@hoganlovells.com

Generalanwalt: Hyperlinks auf urheberrechtswidrig veröffentlichte Fotos sind zulässig

Nach den Entscheidungen „Svensson“ (C-466/12) und „BestWater International“ (C-348/13) muss sich der Europäische Gerichtshof gegenwärtig erneut mit der urheberrechtlichen Zulässigkeit von Hyperlinking auseinandersetzen.

Konkret geht es um die Frage, ob die Verlinkung auch dann keine „öffentlichen Wiedergabe“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG darstellt, wenn ein urheberrechtlich geschütztes Werk auf der verlinkten Internetseite ohne Zustimmung des Rechteinhabers zugänglich gemacht wurde. Weiterhin will der vorlegende Hoge Raad der Niederlanden von den Luxemburger Richtern wissen, welche weiteren Umstände für die Bewertung der „öffentlichen Wiedergabe“ bei Hyperlinks relevant sind. In seinen gestern veröffentlichten Schlussanträgen kommt Generalanwalt Wathelet zu dem Ergebnis, dass ein „öffentliche Wiedergabe“ auch dann nicht vorliegt, wenn der Link auf ein urheberrechtswidrig veröffentlichtes Werk verweist (vergleiche Schlussanträge vom 7. April 2016, C-160/15 – GS Media).

Hintergrund

Gegenstand des Vorlageverfahrens war ein Hyperlink auf eine australische Internetseite, auf welcher offensichtlich urheberrechtswidrig Fotografien veröffentlicht wurden. Bereits im Februar 2014 hatte der Europäische Gerichtshof in dem Urteil „Svensson“ (vgl. Urteil vom 13. Februar 2014, C-466/12) entschieden, dass eine Verlinkung auf eine frei zugängliche Internetseite mit urheberrechtlich geschützten Werken keine „öffentliche Wiedergabe“ darstelle. Dies gelte nach Ansicht der Luxemburger Richter selbst dann, wenn das Werk mittels eines sogenannten Frames auf der Internetseite des Verlinkenden eingebettet wird (vgl. Hinweisbeschluss vom 21. Oktober 2014, C-348/13). Unklar ist jedoch bisher, wie es sich auswirkt, wenn das Werk auf der verlinkten Internetseite ohne Zustimmung des Rechteinhabers veröffentlicht wurde. Zudem stellt sich in dem Ausgangsverfahren die Frage, ob sich die rechtliche Bewertung dadurch ändert, dass der Linksetzer wusste, dass es sich um eine urheberrechtswidrige Veröffentlichung handelt. Schließlich nutzt der vorlegende Hoge Raad der

Niederlanden die Gelegenheit und fragt den Europäischen Gerichtshof, ob es weitere Umstände gibt, welchen bei der rechtlichen Beurteilung von Hyperlinks Rechnung zu tragen ist.

Die Schlussanträge

Generalanwalt Wathelet spricht sich in seinen Schlussanträgen vom 7. April 2016 eindeutig für die urheberrechtliche Zulässigkeit von Hyperlinks aus. Der Zulässigkeit der Verlinkung stehe nach Ansicht des Generalanwalts weder entgegen, dass der Rechteinhaber der Veröffentlichung des Werkes auf der verlinkten Internetseite nicht zugestimmt hat, noch dass der Verlinkende von diesem Umstand Kenntnis hatte. Maßgeblich sei einzig und allein, ob die verlinkte Seite frei zugänglich ist oder ob durch die Verlinkung den Zugang beschränkende Maßnahmen umgangen werden. Lediglich in letzterem Falle liege eine „öffentliche Wiedergabe“ und damit eine Urheberrechtsverletzung vor. Daher sei eine Verlinkung auf ein rechtswidriges Internetangebot auch dann zulässig, wenn der Link den Zugang zu dem rechtswidrigen Inhalt erleichtert. Nach der Auffassung des Generalanwalts würde jede andere Auslegung des Begriffs der „öffentlichen Wiedergabe“ nach Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG die Funktionsweise des Internets erheblich einschränken. Denn wäre das Setzen eines Links jeweils mit dem Risiko einer Urheberrechtsverletzung verbunden, wären Nutzer sehr viel zurückhaltender mit der Verlinkung, was jedoch der Entwicklung der Informationsgesellschaft als erklärtem Ziel der Europäischen Union zuwiderliefe. Den Interessenausgleich mit den Rechteinhabern sieht der Generalanwalt hingegen durch die Ansprüche gegen den ursprünglichen Rechtsverletzer oder Vermittler (vgl. Art. 8 der Richtlinie 2001/29/EG) gewahrt.

Ausblick

Im Ergebnis liegt die Stellungnahme des Generalanwalts auf einer Linie mit den vorangegangenen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs zur Zulässigkeit des Hyperlinking. Nun bleibt abzuwarten, ob der Senat den Empfehlungen des Generalanwalts – an welche das Gericht in keiner Weise gebunden ist – folgt. Sollte dies der Fall sein, hätte dies auch Einfluss auf den in Deutschland nach wie vor anhängigen Fall „BestWater International“, in Deutschland bekannt unter dem Namen „Die Realität“ (Pressemitteilung). Diesen hatte der Bundesgerichtshof

nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs an das Berufungsgericht zurückgewiesen, damit dieses klären könne, ob das in Rede stehende Video auf der verlinkten Seite mit oder ohne Zustimmung der Rechteinhaber hochgeladen wurde. Dabei war dem Bundesgerichtshof durchaus klar, dass die Relevanz dieser Frage für die urheberrechtliche Zulässigkeit des Hyperlinking durch den Europäischen Gerichtshof noch nicht geklärt war. In Ansehung der bereits anhängigen Vorlagefragen des vorstehend besprochenen Verfahrens GS-Media sah er jedoch von einer erneuten Vorlage ab. Teilt der Europäische Gerichtshof die rechtliche Bewertung des Generalanwalts in Sachen GS-Media, wäre damit auch die weitere Sachverhaltsaufklärung im Fall „Die Realität“ obsolet.

Darüber hinaus dürfte die anstehende Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs auch für die Strategie zur Schaffung eines digitalen Binnenmarktes von Bedeutung sein. Mit dieser Digital Single Market Strategie (DSM Strategie) will die Europäische Kommission nicht nur die gerechten Verteilung bei der Wertschöpfung von Online-Inhalten gewährleisten, sondern auch die effektive Durchsetzung der Urheberrechte sicherstellen. Die rechtliche Bewertung von Hyperlinks dürfte dafür von ganz besonderem Interesse sein. ■



Dr. Nils Rauer
Partner, Frankfurt
nils.rauer@hoganlovells.com



Dr. Eva Vonau
Associate, Hamburg
eva.vonau@hoganlovells.com

BGH: Übernahme von Ausschnitten aus Exklusiv-Interview – erlaubt?

BGH, Urt. v. 17. Dezember 2015 - Az. I ZR 69/14

Darf ein Fernsehsender Ausschnitte eines von einem anderen Sender produzierten und ausgestrahlten Interviews ohne dessen Zustimmung in einer eigenen Sendung ausstrahlen? Mit dieser Frage hat sich der Bundesgerichtshofs (BGH) jüngst auseinandergesetzt. Im Kern geht es hier um die Reichweite des sogenannten Zitatrechts, was allerdings weniger ein Recht als vielmehr eine Schranke des Urheberrechts darstellt. Die Karlsruher Richter haben nunmehr klargestellt, dass die Zitierfreiheit dort ihr Ende findet, wo die dem Rechteinhaber zustehenden Verwertungsmöglichkeiten durch das Zitat beeinträchtigt werden. Mangels ausreichender Feststellungen in der Berufungsinstanz verwies der BGH die Sache zurück an das Hanseatische Oberlandesgericht (BGH, Urt. v. 17.12.2015, Az.: I ZR 69/14).

Hintergrund

Der Streit über die Übernahme der Interviewstellen entfachte zwischen zwei deutschen Privatsendern. Die Klägerin hatte ein exklusives Promi-Interview durchgeführt und ausgestrahlt. Der beklagte Fernsehsender versuchte daraufhin vergeblich, die Zustimmung zur Ausstrahlung in seinem eigenen Boulevard-Magazin zu erhalten. Diese wurde ihm versagt. Er entschied sich letztlich dafür, zumindest Ausschnitte aus dem Interview zu verwenden. Diese wurden dann wenige Tage nach der Ausstrahlung der Klägerin unter Angabe der Quelle zweitverwertet.

Der Rechteinhaber klagte wegen Verletzung seines urheberrechtlichen Leistungsschutzrechts als Sendeunternehmen. Gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 1 UrhG steht einem Sendeunternehmen das ausschließliche Recht zu, seine Funksendung weiterzusenden und öffentlich zugänglich zu machen. Der beklagte Fernsehsender berief sich auf Urheberrechtsschranken aus §§ 50 und 51 UrhG. In den ersten beiden Instanzen obsiegte jeweils die Klägerin. Aufgrund der Revision des Beklagten war es dann am BGH, über die Thematik zu entscheiden.

Die Entscheidung

Die Karlsruher Richter stellen zunächst fest, dass der Beklagte Sender durch die Ausstrahlung in das

ausschließliche Senderecht des Klägers eingegriffen hat. Entscheidend sei daher, ob eine urheberrechtliche Schranke diesen Eingriff rechtfertigen könne. Gem. § 87 Abs. 4 UrhG gelten die Schrankenregelungen – mit zwei Ausnahmen – in entsprechender Weise auch für das Leistungsschutzrecht der Presseverleger. Der BGH prüft daraufhin die Voraussetzungen der Schrankenbestimmungen der § 50 und 51 UrhG.

Nach § 50 UrhG sind die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, die im Verlauf der Tagesereignisse wahrnehmbar werden, zur Berichterstattung über diese Ereignisse in einem durch den Zweck gebotenen Umfang zulässig. Auf diese Regelung darf sich jedoch nur derjenige berufen, dem es nicht möglich bzw. zumutbar war, vor der Berichterstattung die Zustimmung des Rechteinhabers einzuholen. Bereits der Umstand, dass der Beklagte vergeblich versucht hatte, eine Erlaubnis zu erhalten, zeigt nach Ansicht des BGH, dass § 50 UrhG vorliegend ausscheiden müsse.

Darüber hinaus sei § 50 UrhG auch deshalb nicht anwendbar, weil die Norm zwischen dem eigentlichen Tagesereignis und dem aus dem Verlauf des Ereignisses wahrnehmbaren urheberrechtlich geschützten Werk deutlich differenziere. Die Sendung des Klägers wurde jedoch nicht im Verlauf des Interviews wahrnehmbar. Vielmehr ließen sich insbesondere in Fällen der Exklusiv-Berichterstattung das Interview und die Sendung nicht getrennt betrachten. Dies hätte ansonsten regelmäßig eine Entwertung der Exklusivrechte an einer Sendung zur Folge, die vor dem Hintergrund des Schutzzwecks des § 50 UrhG nicht geboten sei.

Die Zitierfreiheit erlaubt die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Erforderlich für ein Zitat ist, das Herstellen einer inneren Verbindung zwischen dem fremden Werk und den eigenen Gedanken.

Im vorliegenden Fall wurden die Interviewausschnitte als Beleg für eine eigene These des zweitverwertenden Senders verwendet, so dass eine innere Verbindung zu bejahen sei. Zu berücksichtigen sei jedoch im Rahmen der Interesseabwägung, dass es sich bei dem Eingriff aufgrund des hochaktuellen Exklusivinterviews um einen besonders schwerwiegenden Eingriff handele. Dies habe nicht zur

Folge, dass eine im erheblichen Umfang stattfindende – über die innere Verbindung hinausgehende – Auseinandersetzung mit dem fremden Werk erforderlich sei. Maßgeblich kann für die Interessenabwägung im konkreten Einzelfall laut BGH jedoch der Umstand sein, ob und in welchem Umfang die dem Rechteinhaber zustehenden Verwertungsmöglichkeiten durch das Zitat beeinträchtigt wurden. Eine solche Verwertungsmöglichkeit könne vor allem bei sogenannten „Schlüsselszenen“ bestehen, also Szenen, die inhaltlich den Kern des Interviews beinhalten.

Im konkreten Fall wurde vom Berufungsgericht zwar festgestellt, dass es sich bei den übernommenen Ausschnitten um Schlüsselszenen handele. Dem BGH fehlten aber noch Feststellungen dazu, aus welchen Gründen das Berufungsgericht diese Szenen für die nachfolgende Verwertung maßgeblich ansah. Aus diesem Grund hob der I. Zivilsenat das Berufungsurteil auf und wies die Sache zurück an das Oberlandesgericht Hamburg.

Fazit

Die Entscheidung des BGH bringt in rechtlicher Hinsicht erfreuliche Klarheit in Bezug auf die Reichweite zweier wichtiger Schrankenregelungen des Urheberrechts. Dass deren Bedeutung für die Praxis nicht unterschätzt werden darf, zeigt allein schon der vorliegende Fall. In tatsächlicher Hinsicht ist es nun Aufgabe des Berufungsgerichts zu prüfen und im Zweifel zu begründen, ob und warum von Schlüsselszenen auszugehen ist, die übernommen wurden.■



Dr. Nils Rauer
Partner, Frankfurt
nils.rauer@hoganlovells.com



Weitere Informationen

Weitere Informationen zum IPunkt erhalten Sie von den unter "Kontakt" genannten Personen oder wenden Sie sich bitte an Ihren üblichen Ansprechpartner.

Kontakt

Alicante

Dr. Andreas Renck
andreas.renck@hoganlovells.com

Düsseldorf

Dr. Andreas von Falck
andreas.vonfalck@hoganlovells.com

Frankfurt

Dr. Nils Rauer
nils.rauer@hoganlovells.com

Hamburg

Andreas Bothe
andreas.bothe@hoganlovells.com

München

Dr. Matthias Koch
matthias.koch@hoganlovells.com

Diese Abhandlung soll nur als allgemeiner Leitfaden dienen. Sie ersetzt keine spezifische rechtliche Beratung.

Alicante
Amsterdam
Baltimore
Brüssel
Budapest
Caracas
Colorado Springs
Denver
Dschidda
Dubai
Düsseldorf
Frankfurt am Main
Hamburg
Hanoi
Ho Chi Minh Stadt
Hongkong
Houston
Johannesburg
London
Los Angeles
Luxemburg
Madrid
Mailand
Mexiko-Stadt
Miami
Minneapolis
Monterrey
Moskau
München
New York
Northern Virginia
Paris
Peking
Perth
Philadelphia
Riad
Rio de Janeiro
Rom
San Francisco
São Paulo
Schanghai
Silicon Valley
Singapur
Sydney
Tokio
Ulaanbaatar
Warschau
Washington, D.C.
Zagreb

Unsere Büros
Kooperationsbüros

www.hoganlovells.com

"Hogan Lovells" oder die "Sozietät" ist eine internationale Anwaltssozietät, zu der Hogan Lovells International LLP und Hogan Lovells US LLP und ihnen nahestehende Gesellschaften gehören.

Die Bezeichnung "Partner" beschreibt einen Partner oder ein Mitglied von Hogan Lovells International LLP, Hogan Lovells US LLP oder einer der ihnen nahestehenden Gesellschaften oder einen Mitarbeiter oder Berater mit entsprechender Stellung. Einzelne Personen, die als Partner bezeichnet werden, aber nicht Mitglieder von Hogan Lovells International LLP sind, verfügen nicht über eine Qualifikation, die der von Mitgliedern entspricht.

Weitere Informationen über Hogan Lovells, die Partner und deren Qualifikationen, finden Sie unter www.hoganlovells.com.

Sofern Fallstudien dargestellt sind, garantieren die dort erzielten Ergebnisse nicht einen ähnlichen Ausgang für andere Mandanten. Anwaltswerbung. Abbildungen von Personen zeigen aktuelle oder ehemalige Anwälte und Mitarbeiter von Hogan Lovells oder Models, die nicht mit der Sozietät in Verbindung stehen.

©Hogan Lovells 2016. Alle Rechte vorbehalten.